

## *2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995*

Auf Grund der §§ 5, 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995 beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Nach § 96 Abs. 3 NWG liegt die Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich bei den Grundstückseigentümern.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist allerdings verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den XX.XX.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

---

Bernd Bormann